



---

**Versorgungsausgleichskasse  
der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein  
Fachbereich II**

Knooper Weg 71, 24116 Kiel  
Telefon 0431/57010  
Telefax 0431/564705  
E-Mail [versorgung@vak-sh.de](mailto:versorgung@vak-sh.de)  
Internet [www.vak-sh.de](http://www.vak-sh.de)

---

Stand: März 2012

**Versorgungsabschlag  
bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand  
wegen Dienstunfähigkeit,  
die nicht auf einem Dienstunfall beruht  
sowie bei Inanspruchnahme  
der für Schwerbehinderte geltenden  
besonderen Antragsaltersgrenze des 62. Lebensjahres**

Anmerkung

*Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht die VAK gerne zur Verfügung.*

### **Dienstunfähige**

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SHBeamtVG vermindert sich das Ruhegehalt um einen Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das Beamtinnen und Beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, wenn die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall oder einer als Dienstunfall geltenden Erkrankung i. S. des § 34 Abs. 3 SHBeamtVG beruht; die Dienstunfallversorgung bleibt in vollem Umfang gewahrt.

Gilt für Beamtinnen und Beamte eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende gesetzliche Altersgrenze, tritt diese gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 SHBeamtVG an die Stelle des 65. Lebensjahres. Dies betrifft Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes (insbesondere Polizei, Feuerwehr, Justiz).

Die maximale Höhe des Versorgungsabschlags beträgt 10,8 v. H.

Gemäß § 77 Abs. 6 SHBeamtVG ist § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SHBeamtVG bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit nicht anzuwenden, wenn das Amt nach Ablauf der Amtszeit weitergeführt wurde, obwohl hierzu keine gesetzliche Verpflichtung bestand und mit Ablauf der Amtszeit bereits eine Versorgungsanwartschaft erworben worden war. In diesen Fällen beträgt der Umfang für die Berücksichtigung der Zurechnungszeit nach § 15 Abs. 1 SHBeamtVG nur 1/3.

Das Ruhegehalt ist bei Vorliegen bestimmter zeitlicher Voraussetzungen hinsichtlich der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nicht um den Versorgungsabschlag zu vermindern. Nähere Auskünfte hierzu werden auf Anfrage gern erteilt.

Der Vormundertsatz des Versorgungsabschlages bleibt unverändert bestehen. Er ändert sich auch nicht mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Das verminderte Ruhegehalt ist nach dem Tod der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten auch Grundlage der Hinterbliebenenversorgung.

Beim Tode einer aktiven Beamtin oder eines aktiven Beamten ist bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung von dem fiktiven Ruhegehalt auszugehen. Die oder der Verstorbene ist dabei zu behandeln, wie wenn sie oder er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wäre.

### **Schwerbehinderte**

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SHBeamtVG wird ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v. H. vom Ruhegehalt für jedes Jahr erhoben, um das Schwerbehinderte vor Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Die maximale Höhe des Versorgungsabschlags beträgt 10,8 v. H. Bei der Versetzung von Schwerbehinderten in den Ruhestand nach Vollendung des 65. Lebensjahres wird ein Abschlag nicht erhoben.

Gilt für Beamtinnen und Beamte eine vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt diese gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 SHBeamtVG auch in den Fällen des § 16 Abs. 3 Satz 1 SHBeamtVG an die Stelle des 65. Lebensjahres. Diese Regelung hat derzeit keine Bedeutung. Sie ist vorsorglich für den Fall in das Gesetz aufgenommen worden, dass künftig in bestimmten Bereichen besondere gesetzliche Altersgrenzen geschaffen werden, die zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr liegen.

Ein Versorgungsabschlag wird nicht erhoben, wenn am 01.01.2001 vorhandene Beamtinnen und Beamte nach § 36 Abs. 2 LBG in den Ruhestand versetzt werden und vor dem 16.11.1950 geboren sind und am 16.11.2000 schwerbehindert i. S. des § 1 des Schwerbehindertengesetzes waren (§ 83 Abs. 1 Nr. 4 SHBeamtVG).

Die Versorgungsabschlagsregelung für Schwerbehinderte wird für Beamtinnen und Beamte mit einem Geburtsdatum bis zum 31.12.1968 von einer versorgungsrechtlichen Übergangsregelung zur Anhebung des Ruhestandseintrittsalters nach § 36 Abs. 2 und 3 LBG vom 60. auf das 62. Lebensjahr begleitet, die bis zum 31.12.2023 wirkt (§ 88 SHBeamtVG).

Der Vornhundertatz des Versorgungsabschlages bleibt unverändert. Er ändert sich auch nicht mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. Das verminderte Ruhegehalt ist nach dem Tod der Ruhestandsbeamtin oder des Ruhestandsbeamten auch Grundlage der Hinterbliebenenversorgung.